

Finanzordnung des Vereins für Breitensport e. V. Kürten

§ 1 Zweck der Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt die Finanzen des Vereins.
2. Beschlüsse zur Finanzordnung fasst der Vorstand entsprechend § 9, Punkte 8 und 9 der Satzung.
3. Beschlüsse bezüglich Verwaltungsgebühr und Mitgliedsbeitrag bedürfen gemäß § 7 der Satzung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge zur Deckung seiner Kosten.
2. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in fünf Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe 0 Beitragsfrei	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenmitglieder 2. Vorstandsmitglieder und deren Ehepartner und Mitglieder der Familie gemäß Beitragsgruppe 1 und 2. 3. Aktiv im Verein tätige Übungsleiter und Helfer
Beitragsgruppe 1 Einzelmitgliedschaft Jahresbeitrag EURO 60,00	Kinder bis einschließlich 14 Jahre
Beitragsgruppe 2 Einzelmitgliedschaft Jahresbeitrag EURO 72,00	Jugendliche ab 15 Jahren bis einschließlich 17 Jahren. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende bis zu einem Alter von einschließlich 25 Jahren auf Antrag, der bis zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
Beitragsgruppe 3 Einzelmitgliedschaft Jahresbeitrag EURO 96,00	Erwachsene ab 18 Jahren, die nicht unter Beitragsgruppe 2 fallen.
Beitragsgruppe 4 Familienmitgliedschaft Jahresbeitrag EURO 168,00	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ehepaare ohne Kinder 2. Ehepaare mit einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen einer Familie 3. Ein Elternteil mit zwei oder mehreren Kindern oder Jugendlichen einer Familie 4. Zwei oder mehrere Jugendliche und ein oder mehrere Kinder einer Familie.

3. **Kinder bis einschließlich 4 Jahren sind beitragsfrei**, sofern mindestens ein Elternteil Vereinsmitglied ist.
4. **Sind mehrere Mitglieder einer Familie Mitglied im VfB, wird immer der für die gesamte Familie günstigste Beitrag berechnet.** So werden, wenn keine Familienmitgliedschaft besteht, 2 Kinder einer Familie als Einzelmitglieder geführt, kommen weitere Kinder oder andere Familienmitglieder hinzu, wird der Beitrag der ganzen Familie auf den Beitrag für die Familienmitgliedschaft umgestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familienmitglieder, die als Einzelmitgliedschaft geführt werden möchten, wie z.B. erwachsene Kinder mit eigenem Einkommen oder Konto.
5. Stichtag für die Eingruppierung ist der 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres.

6. Zahlungsweise

- 6.1 Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Der Beitragseinzug erfolgt für Jahreszahler zum 15.02. und für Halbjahreszahler zum 15.02. und 15.07. eines Jahres. Bei Eintritten im laufenden Jahr erfolgt der erste Einzug des anteiligen Jahresbeitrages entsprechend dem Beitrittsdatum entweder am 15.02., 15.07., oder 15.10.. Bei Eintritten im letzten Quartal des Jahres erfolgt der Einzug des anteiligen Jahresbeitrages zusammen mit dem fälligen Jahresbeitrag am 15.02. des Folgejahres. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Einzuges ist die Erfassung der Beitrittserklärung.
 - 6.2 Außer dem jährlichen Bankeinzug ist nur noch der halbjährliche Bankeinzug jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraumes möglich. Hiervon abweichende Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
 - 6.3 Bei allen Zahlungsweisen außer der jährlichen Zahlung durch Bankeinzug gemäß Punkt 6.1 der Finanzordnung wird ein Bearbeitungszuschlag von 20 % des Jahresbeitrages erhoben.
 - 6.4 Wird eine Lastschrift durch ein Mitglied unberechtigt storniert oder kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- 6.5 Die Mahngebühren betragen für die 1. Mahnung EUR 3,00 und für die 2. Mahnung EUR 6,00**

7. Sonderbeiträge

Der Vorstand kann für bestimmte Gruppen oder Abteilungen Sonderbeiträge beschließen, wenn für diese Gruppen oder Abteilungen die erforderlichen finanziellen Aufwendungen den üblichen Rahmen überschreiten.

8. Verwaltungsgebühr

Der Verein erhebt eine Verwaltungsgebühr von 6 EUR pro Person für Personen, die unter die Beitragsgruppen 1 und 2 fallen, sowie 12 EUR pro Person für Personen, die unter Beitragsgruppe 3 fallen. Bei zeitgleichem Eintritt von Familien und Gruppen, die unter Beitragsgruppe 4 fallen, beträgt die Verwaltungsgebühr 18 EUR für die gesamte Familie bzw. Gruppe.

Die Verwaltungsgebühr ist für jeden Beitritt einmalig zu entrichten und wird zusammen mit dem ersten Beitragseinzug per Lastschrift eingezogen.

9. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines jeden Monats möglich und muss gemäß § 5.5 der Satzung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Gemäß § 5.10 der Satzung erfolgt keine Beitragsrückvergütung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.02.1986
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 13.03.1987 mit Wirkung zum 01.01.1988
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 26.02.1988 mit Wirkung zum 01.01.1989
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.03.1990 mit Wirkung zum 01.01.1990
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.12.1991 mit Wirkung zum 01.01.1992
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.01.1997 mit Wirkung zum 01.01.1997
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.01.1999 mit Wirkung zum 01.01.1999
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2002 mit Wirkung zum 01.01.2002
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2004 mit Wirkung zum 01.01.2004
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2006 mit Wirkung zum 01.01.2006
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2007 mit Wirkung zum 01.01.2007
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2013 mit Wirkung zum 01.01.2013
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2014 mit Wirkung zum 01.01.2014
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2015 mit Wirkung zum 01.01.2015
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2016 mit Wirkung zum 01.01.2016

1.Vorsitzender	2.Vorsitzender	Kassenwart
Wolfgang Ernst	Paul-Günter Wilhelm	Georg Cuti